

**Ordnung über die
Haushalts- und Buchführung
der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
- Haushalts- und Buchführungsordnung -
vom 20.11.1998 in der Fassung vom 14.06.2024**

I.

Haushaltsplan

§ 1

Grundsätze der Haushaltsplanung

- (1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Die Kammerversammlung ermächtigt mit Beschluss der Haushaltsvorlage die nach der BRAO und den darauf beruhenden Satzungen zuständigen Organe der Kammer, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Der Haushaltsplan wird für die Dauer eines Jahres erstellt. Das Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Die Kammerversammlung soll den Haushalt für das laufende Haushaltsjahr spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres beschließen.

§ 2

Aufstellung des Haushaltsplanes

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes (Voranschlag) sowie für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel verantwortlich; eine Vertretung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters innerhalb des Präsidiums sowie eine Bevollmächtigung der Geschäftsleitung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sind möglich; die Einzelheiten sind in der Satzung der Kammer sowie des Vorstandes geregelt.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf ist grundsätzlich in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Er enthält alle im Haushaltsjahr
 - zu erwartenden Einnahmen aus von der Kammer aufgrund Gesetz oder Satzung erhobenen Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Geldstrafen, Bußgelder, Einnahmen aus Einziehung des Wertes von Taterträgen, Auflagengelder, Ordnungsgeldern sowie Zwangsgeldern,
 - sonstige zu erwartenden Einnahmen aus der laufenden Verwaltung,
 - voraussichtlich zu erwirtschaftende Zinserträge aus der Vermögensverwaltung,
 - voraussichtlich notwendige Zuführungen aus dem Vermögen sowie
 - voraussichtlich zu leistende Ausgaben.

- (3) Sonderhaushaltspläne/Sonderhaushalte sind nicht zulässig.

§ 2 a

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen von besonderer Bedeutung - ausgenommen Arbeitsverhältnisse - zur Leistung von Ausgaben auch in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) sind neben den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Sollen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden, sind die Jahresbeträge für die Folgejahre auszuweisen.
- (2) Über Verpflichtungsermächtigungen und den Haushaltsvoranschlag kann getrennt entschieden werden.

§ 3

Gliederung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplanentwurf ist in sich verständlich zu gestalten und muss einen Vergleich zum Vorjahr ermöglichen. Die Gliederung soll sich nach dem beigefügten Muster richten. Abweichungen sind kenntlich zu machen.
- (2) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander zu veranschlagen; Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, Ausgaben nach der Zweckbestimmung getrennt zu veranschlagen.
- (3) Der Überschuss ist im nächsten Haushaltsjahr in die Rücklage der Kammer zur Abdeckung von konkreten Haftungs-, Bürgschafts- und anderen Risiken einzustellen.
- (4) Ein Fehlbetrag ist spätestens im Haushalt für das zweitnächste Rechnungsjahr auszugleichen.

§ 3 a

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Ist ein Haushalt zu Beginn des Haushaltsjahres ausnahmsweise noch nicht bewilligt, dürfen Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben entsprechend § 89 II 4 BRAO nur im Rahmen der Ausgabenansätze des abgelaufenen Haushaltsjahres geleistet werden. § 3 b bleibt unberührt. Unbeschadet bleibt das Recht der Kammer, Einnahmen aufgrund Gesetzes zu erhebender Beiträge und Gebühren, Straf- und Ordnungsgelder sowie sonstigen zu erwartenden Einnahmen aus der laufenden Verwaltung einzuziehen.
- (2) Ausgaben und Verpflichtungen im Sinne von § 2 a, die vor Bewilligung der Mittel durch Haushaltsplan geleistet bzw. eingegangen werden, sind gesondert darzustellen.

- (3) Die Darstellung nach Abs. 2 ist der Kammerversammlung gemeinsam mit der Beschlussvorlage für den Haushaltsentwurf für das darauffolgende Haushaltsjahr in der Kammerversammlung des laufenden Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 3 b

Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, sobald erkennbar wird, dass

1. die Gesamtsumme aller Ausgaben um mehr als 20 v. H. überschritten wird,
2. Mehrausgaben bis zu 10 v. H. der Gesamtsumme aller Ausgaben nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind.

Nachtragsentwürfe zum Haushalt sind der Kammerversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen. § 3 a Abs. 3 gilt entsprechend.

II.

Haushalts- und Buchführung

§ 4

Ausführung des Haushaltsplanes und Buchführung

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach der Zeitfolge und nach dem vom Haushaltsplan vorgesehenen/vorgegebenen Ordnungsprinzip unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung belegmäßig nachzuweisen.
- (2) Die Buchführung muss mit den Beständen auf den Konten bei den Bankinstituten korrespondieren/übereinstimmen. Dies ist zur Gegenkontrolle auf den Bankauszügen entsprechend zu bestätigen.
- (3) Zahlungen, die im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren, jedoch erst später eingehen oder geleistet werden, sind in den Büchern/Nachweisen des abgelaufenen Rechnungsjahres zu buchen, solange die Bücher/Nachweise nicht abgeschlossen sind.
- (4) Buchung von Zahlungen und die Anordnung von Zahlungen haben personell getrennt zu erfolgen. Zahlungen müssen sachlich und rechnerisch begründet sein.
- (5) Die Bücher sind jährlich spätestens zum Ende Januar des folgenden Jahres abzuschließen. Geldbestände sind zum Ende eines Rechnungsjahres (31.12.) nachzuweisen.

§ 5
Rechnungslegung

- (1) Die Haushaltsrechnung/der Finanzbericht ist als Ist-Soll-Vergleich an Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Aufbau des Haushaltsplanes zu erstellen.
- (2) Im Nachweis über das Vermögen sind der Bestand des Vermögens zu Beginn des Rechnungsjahres und der Bestand zum Ende des Rechnungsjahres nachzuweisen.

§ 6
Handkasse

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Beleg- und Buchführung gelten für die Nachweisführung der Handkasse entsprechend. Der Barbestand soll grundsätzlich 500,00 € nicht überschreiten. Die Handkasse ist von zwei Beschäftigten zu verwalten; eine Vertretungsregelung ist erforderlich.

III.
**Prüfung der Rechnung der Kammer
und Entlastung des Vorstandes**

§ 7
Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnung der Kammer wird von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- (2) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushaltsführung geltenden Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit und Sparsamkeit, insbesondere darauf, ob
 1. die Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
 2. die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 3. vorhandenes Vermögen zweckmäßig und ordentlich verwaltet wird.

§ 8
Prüfungsbericht

- (1) Der Prüfungsbericht ist in der jährlichen Kammerversammlung zu erstatten.
- (2) Im Prüfungsbericht sind Feststellungen darüber zu treffen,
 1. ob die in der Haushaltsrechnung, der Vermögensübersicht und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
 2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
 3. welche Maßnahmen aufgrund des Prüfungsergebnisses für die Zukunft empfohlen werden.

(3) In dem Prüfungsbericht können Feststellungen über frühere und Hinweise für spätere Rechnungsjahre aufgenommen werden.

§ 9

Erteilung der Entlastung

Die Kammerversammlung beschließt auf Antrag und unter Berücksichtigung des Berichts der Rechnungsprüfer über die Entlastung des Vorstandes. Sie ist dabei an die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsberichts nicht gebunden.

IV.

Inkrafttreten

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt ab dem Haushalts- und Rechnungsjahr 1999.

Ausfertigungsvermerk

Die Haushalts- u. Buchführungsordnung wurde am 20.11.1998 vom Kammervorstand beschlossen. Die vorliegende Ausfertigung stimmt mit der beschlossenen Fassung überein, geändert in der Kammerversammlung vom 13.04.2018 (§ 1 Abs. 4 und § 6 S. 2), zuletzt geändert in der Kammerversammlung vom 14.06.2024 (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 4, § 2, § 2 a, § 3, § 3 a, § 3 b und § 6).